



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

71. Jahrgang

Ansbach, 15. Mai 2026

Nr. 5

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
24. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8).....	78
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Weißenburg-Gunzenhausen 14 .....	78
- Ansbach-Land 15 .....	79
- Nürnberg-Stadt 36 .....	79
- Ansbach-Land 16 .....	79
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2026 .....	79
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2026 .....	81
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
59. öffentliche Versammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am 22. Juni 2026 .....	82
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2026 .....	82
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Elters- dorfer Gruppe.....	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2026.....	87
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	88



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### 24. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 24. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 24. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Aufgrund von Art. 33 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) - neue Fassung (n.F.) - in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des BayLplG in der am 31. März 2026 geltenden Fassung (Änderung durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024, GVBl. S. 257) - alte Fassung (a.F.) -, hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 17.04.2026 die 24. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG (a.F.) auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 24. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG (a.F.) bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG (a.F.) wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG (a.F.) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG (a.F.) beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG (a.F.),
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG (a.F.) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG (a.F.) beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Gemäß der Übergangsregelung des Art. 33 Abs. 1 des BayLplG (n.F.) war dem Verfahren und der Verbindlicherklärung die am 31. März 2026 geltende Fassung des BayLplG (a.F.) zugrunde zu legen.

Ansbach, 6. Mai 2026

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

### Schornsteinfegerrecht;

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-193

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 14 wurde mit Wirkung vom 01.05.2026 Herr David Schlosser, Hauptstraße 31/3, 91177 Thalmässing, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-15**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.04.2026 Herr Markus Forster, Akazienstraße 10a, 91595 Burgoberbach, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-136**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 36 wurde mit Wirkung vom 01.03.2026 Herr Frank Flachenecker, Ahornstraße 22, 90537 Feucht, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-16**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 16 wurde mit Wirkung vom 01.03.2026 Herr Markus Winkler, Danziger Straße 19/21, 91567 Herrieden, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

## **Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**

### **Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.351.368.800 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.467.900 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 12.734.100 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

839.895.100 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2026 einheitlich auf

26,21 v.H.

der Umlagegrundlagen 2026 festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 225.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 15. Mai 2026

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit E-Mail vom 03.02.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2026 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 05.05.2026, Az. B4-1517-18-25 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2026 wurde soweit erforderlich genehmigt.

## III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2026 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Mai 2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 15. Mai 2026

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

**Bezirk Mittelfranken  
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.223.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.146.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 15. Mai 2026

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2026 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2026 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2026 der Mittelfranken-Stiftung mit Schreiben vom 05.05.2026, Az. B4-1517-18-25 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2026 der Mittelfranken-Stiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Mai 2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 15. Mai 2026

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 6. Mai 2026

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 59. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am

**Montag, 22. Juni 2026, 10:00 Uhr, in Nürnberg,  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Fünferplatz 2, Zi. 204/II**

stattfindet.

#### Tagesordnung:

1. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Genehmigung der Niederschrift über die 58. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 8. Mai 2023
4. Vorstellung der Regionalplanung sowie der Struktur und Arbeitsweise des Planungsverbands  
- Vortrag des Regionsbeauftragten und seiner Kolleginnen/Kollegen -

Nürnberg, 6. Mai 2026

Alexander Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019 (MFrABl Nr. 4 vom 20.03.2019) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.891.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 676.900,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Das Umlagesoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	266.100,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	568.700,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Gunzenhausen, 9. April 2026

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Gunzenhausen, 9. April 2026

Zweckverband Altmühlsee  
gez.  
Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe**

1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2022, 2023 und 2024:

**Prüfungsurteile**

Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2022, 31.12.2023 und 31.12.2024, den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem jeweiligen Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, die den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung der Lageberichte, die insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresabschlüsse als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und ob die Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresabschlüsse einschließlich der Angaben sowie ob die Jahresabschlüsse die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellen, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln.
- beurteilen wir den Einklang der Lageberichte mit den Jahresabschlüssen, ihre Gesetzesentsprechung und das von ihnen vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und 01.01.2024 bis 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung entsprechend § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 13. Oktober 2025

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

### 2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 27. März 2026 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2022, 2023 und 2024 wurde gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung jeweils durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

Die Jahresabschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2022 bis 2024 wurden gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer Helmut Wiedemann, wurde am 13.10.2025 erteilt.

#### 2.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2022 bis 2024 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	<b>Bilanz- summe</b>	<b>Jahres- ergebnisse</b>	<b>Gewinn/ Verlust- Vortrag</b>	<b>Entnahme aus Allgemeinen Rücklagen</b>	<b>Bilanz- ergebnisse</b>
2022:	20.494.360,80 €	98.332,69 €	0,00 €	0,00 €	98.332,69 €
2023:	21.553.519,23 €	- 143.677,03 €	98.332,69 €	0,00 €	- 45.344,34 €
2024:	21.582.947,79 €	389.252,29 €	- 45.344,34 €	0,00 €	343.907,95 €

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf die neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

#### 2.2 In den Jahren 2022 bis 2024 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	<b>Jahres- ergebnisse</b>
2022:	98.332,69 €
2023:	- 143.677,03 €
2024:	389.252,29 €

Die oben angegebenen Jahresgewinne der Jahre 2022 bis 2024 wurden jeweils auf die Folgejahre vorgetragen. Im Geschäftsjahr 2025 sollen diese Jahresgewinne als Gesamtsumme in die Bilanzposition „Allgemeine Rücklagen“ umgegliedert werden.

### 3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2022 bis 2024 liegen in der Zeit

vom 16.05.2026 bis 26.05.2026

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Linda Schmidt, Tel. 09131 823-4121), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.739.800 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.701.400 €

ab.

**§ 2**

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 5.925.600 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2025 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

**§ 3**

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 14. April 2026

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 14. April 2026

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

201. Aktualisierung, Stand: Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Thimet/Hözlwimmer

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

91. Aktualisierung, Stand: April 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

294. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand April 2026, 183,00 €, Art.-Nr. 66190294,

Onlineausgabe, 61,00 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Baurecht in Bayern**

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Geschäftsbereichsleiter, Landratsamt Lindau (Bodensee), Dr. Andreas Habermann, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

172. Aktualisierungslieferung, April 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 66343172, Onlineausgabe 182,44 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Baurecht**

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Stellvertretende Gruppenleiterin im Referat „Grundsatz Bauleitplanung“, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Magnus Krusenotto, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr.-Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

157. Aktualisierungslieferung inkl. Set Osch + TK, April 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 66341157, Onlineausgabe, 182,44 €, Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

#### **Datenschutz in Bayern**

Kommentar und Handbuch

39. Aktualisierung, Stand Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

187. Aktualisierung, Stand Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

---

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach

E-Mail: [Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de); Telefon: 0981 53-1497, -1533

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.